



Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2018

zu Ltg.-382/A-5/57-2018

-Ausschuss

Herrn
Landtagspräsidenten
Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 19.11.2018

GZ: KL-AP-93/001-2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Aigner betreffend „Ungereimtheiten bei Kindesabnahme von Krisenpflegeeltern“, Ltg.-382/A-5/57-2018, vom 09.10.2018, teile ich folgendes mit:

Zusammenfassend wird vorab klargestellt, dass es sich im konkreten Fall um keine Kindesabnahme handelte. Vielmehr handelte es sich um eine geplante Übergabe der beiden betroffenen Kinder in eine längerfristige auf Dauer ausgerichtete Pflegefamilie.

Wenn das Wohl von Kindern in der Herkunftsfamilie gefährdet erscheint, wird gemeinsam mit den Eltern und einem multiprofessionellen Team ein Hilfeplan erstellt.

Dieser Hilfeplan wird laufend evaluiert und den aktuellen Bedingungen und Veränderungen angepasst, wobei das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht.

Die fallführende Bezirksverwaltungsbehörde stellte im Rahmen einer Gefährdungsabklärung fest, dass das Wohl der Kinder durch die leiblichen Eltern nicht mehr gesichert werden konnte. Dieser Umstand machte die Versorgung der beiden Geschwister bei kurzfristigen Pflegepersonen bis zur endgültigen Entscheidung durch das zuständige Pflugschaftsgericht erforderlich.

Das Angebot der kurzfristigen Pflegepersonen, die Kinder langfristig zu betreuen, wurde in die Hilfeplanung miteinbezogen. Aufgrund des negativen Ausgangs des Vormerkverfahrens (Feststellung der Eignung auf längerfristige Pflegeelternschaft/Dauerpflegeeltern) war ein längerfristiger Verbleib der Kinder in der kurzfristigen Pflegefamilie nicht möglich.

Die fallführende Bezirksverwaltungsbehörde wählte daher geeignete längerfristige (auf Dauer ausgerichtete) Pflegepersonen für die weitere Versorgung der beiden minderjährigen Kinder aus. Die leiblichen Eltern haben nach einem Kennenlernen der künftigen längerfristigen Pflegepersonen der Versorgung der Kinder in dieser Familie niederschriftlich zugestimmt.

Frage 1: Aus welchen verifizierbaren Gründen wurde dem betroffenen Ehepaar die Pflegschaft des Geschwisterpaares verwehrt, aber die Tätigkeit als Kriseneltern dennoch weiterhin genehmigt?

Die Voraussetzungen bzw. Herausforderungen für die kurzfristige Pflege unterscheiden sich grundsätzlich inhaltlich von jenen für die längerfristige (auf Dauer ausgerichtete) Pflege.

Es wurde von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Vormerkliste für die Dauerpflege bei der betroffenen Familie nicht gegeben waren.

In der Zwischenzeit wurde das Vorgehen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in der Beschwerdeangelegenheit wegen Ablehnung des betroffenen Ehepaares als längerfristige (auf Dauer ausgerichtete) Pflegeeltern durch die Volksanwaltschaft geprüft.

Diese hat am 19. Oktober 2018 mitgeteilt, dass im Vorgehen der Behörde kein Fehler erkannt werden konnte:

„Die Entscheidung der zuständigen Behörde basiert auf Wahrnehmungen und Informationen, die im Rahmen eines längeren Beobachtungszeitraumes und im Austausch und Zusammenwirken mehrere Fachkräfte gesammelt wurden. Die Behörde konnte diesbezüglich auch nachvollziehbar und schlüssig darlegen, anhand welcher Kriterien die fachliche Einschätzung vorgenommen wurde und weshalb Bedenken an der Eignung als längerfristige Pflegepersonen bestehen.“

Anfang Oktober 2018 wurde der angestellten kurzfristigen Pflegemutter mitgeteilt, dass auch keine kurzfristigen Pflegekinder mehr in ihren Haushalt vermittelt werden können. Diese Mitteilung konnte aufgrund des schwierigen und angespannten Anbahnungsprozesses mit den beiden kurzfristigen Pflegekindern zu keinem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Im Zuge des Vormerkverfahrens betreffend Dauerpflegeelternschaft aber auch im Rahmen der Zusammenarbeit hinsichtlich der kurzfristigen Pflege wurden von der kurzfristigen Pflegemutter Handlungen gesetzt, die gegen ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten verstoßen haben. Weiter wurden seitens der Fachkräfte Wahrnehmungen und Beobachtungen bei der kurzfristigen Pflegefamilie gemacht, welche eine weitere Eignung auch für die kurzfristige Pflege ausschlossen.

Frage 2: Seitens der zuständigen Sozialarbeiterinnen und Behörde genannten Gründe für die Verwehrung der Dauerpflegschaft waren unter anderem, dass die Familie die Krisenkinder wie ihre eigenen behandelt und die Familie zu eigenständig arbeitet. Wie stehen Sie zu diesen Aussagen?

Die kurzfristige Pflegefamilie war lt. ihren Angaben bestrebt, keine Unterschiede zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern zu machen. Grundsätzlich muss jedes Kind entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen gepflegt, versorgt und gefördert werden.

Leibliche Kinder und Pflegekinder unterscheiden sich jedoch hinsichtlich ihres rechtlichen Status und ihrer Vorgeschichte ganz wesentlich voneinander:

- Pflegekinder haben leibliche Eltern und diesen steht gem. § 189 ABGB ein Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht zu. Daher dürfen Pflegepersonen im Gegensatz zu leiblichen Eltern ihre Entscheidungen nicht immer alleine treffen. Sie müssen mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten und dafür benötigt es in erster Linie ein gegenseitiges Vertrauen und Akzeptanz.
- Leibliche Eltern treffen für ihre Kinder allein alle Entscheidungen hinsichtlich notwendiger medizinischer Versorgung und Abklärung möglicher Entwicklungsdefizite. Bei Pflegekindern sind diese Entscheidungen **gemeinsam** von Pflegepersonen, leiblichen Eltern und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.
- Pflegekinder sind Kinder mit zwei Elternpaaren und haben in der Regel regelmäßigen Kontakt zu ihren leiblichen Eltern.
- Pflegekinder haben ein Anrecht auf Akzeptanz ihrer Herkunft und auf Förderung der Kontakte zu ihren leiblichen Eltern.
- Leibliche Kinder können in der Regel behütet aufwachsen. Pflegekinder können nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, da ihr Wohl dort nicht mehr gesichert war. Die Auseinandersetzung mit diesem Lebensthema begleitet Pflegekinder ein Leben lang und benötigt sensible Unterstützung seitens ihrer Pflegepersonen.
- Leibliche Eltern der Pflegekinder dürfen jederzeit einen Antrag auf Rückübertragung der Obsorge stellen bzw. die Vereinbarung mit der Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Pflegeplatzunterbringung auflösen.

Frage 3: Welche Kriterien müssen Kriseneltern erfüllen, um als Dauerpflegeeltern tätig zu sein?

Besteht der Wunsch von kurzfristigen Pflegepersonen in eine längerfristige (auf Dauer ausgerichtete) Pflegschaft zu wechseln, ist ein neuerliches Vormerkverfahren einzuleiten, wobei die gewonnenen Erkenntnisse der Pflegeaufsicht einfließen müssen.

Fokus der ergänzenden Erhebungen hinsichtlich der geplanten Familienerweiterung sind Motivation, das Alter und die Belastbarkeit der Pflegepersonen, die wirtschaftliche und gesundheitliche Situation der Pflegepersonen, die Wohnungsgröße, die Anzahl und der Altersabstand der im Haushalt lebenden Kinder, deren Betreuungsanforderungen sowie die Akzeptanz von elterlichen Kontakten.

Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Behörden und leiblichen Eltern sind ebenso wie Reflexionsbereitschaft und Akzeptanz fachlicher Meinungen wichtige Voraussetzungen für eine Eignung als „Dauerpflegeeltern“.

Frage 4: Warum drängte die Behörde im vorliegenden Fall auf eine dermaßen rasche Kindesabnahme, obwohl die Kinder seit über einem Jahr bei den Kriseneltern in der Betreuung sind?

Dazu wird festgestellt, dass es sich im vorliegenden Fall um keine Kindesabnahme gehandelt hat. Die Kinder wurden im Rahmen der kurzfristigen Pflege versorgt. Kurzfristige Pflegepersonen übernehmen Kinder für einen befristeten Zeitraum. In dieser Zeit wird abgeklärt, ob und in welchem Zeitraum die Krise in der Herkunftsfamilie bewältigt werden kann oder ob das Kind längerfristig (auf Dauer) in einer anderen Pflegefamilie leben soll.

Zu einer Verlängerung der Betreuung eines Kindes in kurzfristiger Pflege kann es jedoch kommen, wenn:

1. bei langen Gerichtsverfahren, die für den endgültigen Verbleib des Kindes von essentieller Bedeutung sind
2. aufgrund der Suche nach geeigneten längerfristig auf Dauer ausgerichteten Pflegepersonen oder
3. wenn Eltern eine längere Zeitspanne bzw. eine umfassendere Unterstützung benötigen, um realistische Voraussetzungen für eine Rückführung des Kindes in den Familienverband zu schaffen

Am 7. August 2018 wurde die kurzfristige Pflegefamilie von der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde informiert, dass nun passende längerfristige (auf Dauer ausgerichtete) Pflegepersonen für die beiden Kinder gefunden wurden und mit einer Anbahnung begonnen werden kann.

Die leiblichen Eltern lernten am 14. August 2018 die neuen längerfristigen (auf Dauer ausgerichteten) Pflegepersonen kennen und gaben bei der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde bekannt, dass sie um eine gute Zusammenarbeit mit den „neuen Dauerpflegepersonen“ bemüht sind.

Der erste Anbahnungstermin zwischen den Kindern und den neuen längerfristigen (auf Dauer ausgerichteten) Pflegepersonen fand am 22. August 2018 statt.

Die Übernahme der Kinder durch die neuen Pflegepersonen fand am 20. Oktober 2018 statt.

Es handelte sich um einen Zeitraum von 2,5 Monaten, in denen die Kinder von den kurzfristigen Pflegepersonen auf einen Betreuungswechsel vorbereitet hätten werden können bzw. sollen.

Eine gute und schonende Anbahnung der Kinder aus der kurzfristigen Pflege in die längerfristige Pflege setzt voraus, dass beide Pflegeelternpaare (kurzfristige und längerfristige) einen wertschätzenden und vertrauensvollen Kontakt pflegen. Wenn kurzfristige Pflegeeltern ihre Pflegekinder nicht loslassen können/wollen, vermitteln sie den neuen längerfristigen Pflegeeltern, Eindringlinge zu sein, die ihnen „ihre“ Pflegekinder entreißen wollen. Diese Haltung erzeugt bei den kurzfristigen Pflegekindern aber auch bei den künftigen Pflegepersonen Irritation und Angst. Wird dieser Umstand auch noch medial ausgetragen, fehlt das notwendige Vertrauensverhältnis für eine optimale Übergabe der Kinder.

Frage 5: Auch die Kinder- und Jugendanwältin schreibt, dass die Anwaltschaft doch überrascht ist, dass die Kinder nach so langer Zeit so rasch von der Familie wegkommen sollen, wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Kurzfristige Pflegepersonen haben die Aufgabe die Kinder behutsam auf die neue Pflegschaft vorzubereiten und den neuen Pflegepersonen positiv und ohne Vorurteile zu begegnen. In diesem speziellen Fall musste aufgrund der auch medial geführten Auseinandersetzung der kurzfristigen Pflegeeltern um den Verbleib der Kinder in ihrer Familie von der Kinder- und Jugendhilfe ein Balanceakt beschritten werden. Neben der Begleitung durch Fachkräfte für Sozialarbeit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurde zusätzlich eine externe Expertin des Pflegekinderwesens bei den Anbahnungskontakten hinzugezogen. Diese Expertin wurde den neuen Dauerpflegepersonen auch nach der Anbahnung zur Verfügung gestellt. Zur zeitlichen Komponente siehe Beantwortung der Frage 4.

Frage 6: Warum wurde die Anbahnung der Kinder mit den neuen Dauerpflegeeltern nicht wie üblich, sondern so rasch als möglich durchgeführt?

Die kurzfristigen Pflegepersonen kämpften parallel zur Anbahnung zu den neuen Pflegepersonen um den Verbleib der Kinder in ihrer Familie. Diese Situation war für die Kinder unermesslich schwierig, da sie von ihren kurzfristigen Pflegepersonen emotional nicht freigegeben wurden. Diese spannungsgeladene Situation musste aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe auf das nötigste Ausmaß begrenzt werden, um den Zustand der Zerrissenheit für die Kinder so kurz wie möglich zu halten.

Frage 7: Am 13.06.2018 erging ein Schreiben an die Familie mit dem Ersuchen um Offenlegung sämtlicher Vermögensnachweise, welches nach einer Urgenz relativiert wurde. Welche Vermögensnachweise müssen beim Antrag auf Pflegschaft von Kindern bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich erfüllt sein und warum wurde das Erstersuchen nach Urgenz relativiert?

Bei der Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen gem. § 59 NÖ KJHG ist auch die Überprüfung der Einkommenssituation erforderlich. Damit will die Kinder- und Jugendhilfe ausschließen, dass Pflegekinder, die ohnehin unter erschwerten Lebensbedingungen zu leiden hatten, durch eine mögliche materielle Notsituation bei Pflegepersonen noch weiter belastet werden.

Ein Kriterium im Rahmen der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen stellen gesicherte Einkommensverhältnisse dar und daher ist die Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises durch potentielle Pflegepersonen erforderlich. Als Einkommensnachweise für unselbständig Erwerbstätige gilt der Jahreslohnzettel des letzten vollen Kalenderjahres, bei selbständig Erwerbstätigen der letzte Einkommensteuerbescheid.

Die Forderung der eignungsbeurteilenden und pflegeaufsichtsführenden Bezirksverwaltungsbehörde bzgl. der Offenlegung sämtlicher Vermögensnachweise wurde von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nicht

relativiert. Es wurden die kurzfristigen Pflegepersonen ersucht, der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft nachzukommen, damit sich diese ein Bild über die finanzielle Lage der Familie machen kann.

Frage 8: Wurden im Erstersuchen nach dem Vermögensstand, wie in der Anfrage ausformuliert, Vermögensnachweise angefordert, die grundsätzlich gar nicht anzufordern sind? Wenn ja, gab es Konsequenzen? Wenn nein, warum nicht?

Im konkreten Fall war die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sowohl für

- die Pflegeaufsicht über die in der Pflegefamilie versorgten Kinder im Rahmen der kurzfristigen Pflege als auch
- die Beurteilung der Eignung der Familie bzgl. einer längerfristigen (auf Dauer ausgerichtete) Pflege

zuständig.

Gem. § 61 Abs. 3 NÖ KJHG sind Pflegepersonen im Rahmen der Pflegeaufsicht verpflichtet, wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen und gem. § 61 Abs. 2 NÖ KJHG haben Pflegepersonen die Vornahme von Ermittlungen über ihre Lebensverhältnisse zu ermöglichen.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Verpflichtung im Rahmen der Pflegeaufsicht die Gewährleistung des Kindeswohls zu überprüfen. Wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger Kenntnis von Tatsachen erlangt, die eine mögliche schwierige finanzielle Situation von Pflegepersonen darstellen könnten, ist er verpflichtet dementsprechende Nachforschungen zu tätigen. Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 7 angeführt, ist auch im Rahmen der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen die Prüfung von gesicherten Einkommensverhältnissen erforderlich.

Frage 9: Grundsätzlich sind bei Kriseneltern regelmäßige Hausbesuche von Sozialarbeiterinnen vorgesehen. Warum erhielt die besagte Familie aus Stockerau seit zweiten Februar 2017 gerade einmal vier Hausbesuche?

Bei den von der kurzfristigen Pflegefamilie betreuten fünf kurzfristigen Pflegekindern fanden von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe begleitete Besuchskontakte in unterschiedlichem Ausmaß statt. In diesem Rahmen wurden jeweils persönliche Gespräche mit der kurzfristigen Pflegemutter geführt. Die Zeit vor und nach den Besuchskontakten wurde genutzt, um wichtige Angelegenheiten sowie die verpflichtende Dokumentation über den Entwicklungsverlauf der Pflegekinder zu besprechen. Hinzu kamen noch telefonische Kontakte z. B. über ärztliche Untersuchungen der Kinder, vorliegende ärztliche Befunde bzw. über den Stand der Hilfeplanung, etc.

Der kurzfristigen Pflegefamilie wurde im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine Supportkraft zur Verfügung gestellt, diese war von Oktober 2017 bis März 2018 durchschnittlich 50 Stunden pro Monat als Unterstützung in der Kinderbetreuung eingesetzt. Eine Verlängerung der Unterstützung wurde von der kurzfristigen Pflegefamilie als nicht notwendig erachtet.

Nach Auslaufen dieser Unterstützung fand im April 2018 die Anbahnung eines in der kurzfristigen Pflegefamilie lebenden Pflegekindes statt, wodurch vermehrte Kontakte zur kurzfristigen Pflegefamilie stattfanden.

Weiter wurde ab Jänner 2018 auch das Verfahren auf Eignungsfeststellung für die längerfristige (auf Dauer ausgerichtete) Pflege begonnen. Im Rahmen dieses Vormerkverfahrens wurden ebenfalls Hausbesuche und persönliche Gespräche von

der eignungsbeurteilenden Bezirksverwaltungsbehörde bei der kurzfristigen Pflegefamilie durchgeführt.

Frage 10: Wie viele Hausbesuche sollen Sozialarbeiter in der Regel bei Kriseneltern abhalten? Gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorgaben, wenn ja, wie sehen diese aus?

Pflegepersonen unterliegen gem. § 61 NÖ KJHG der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers (Bezirksverwaltungsbehörde), dieser hat jedenfalls einmal jährlich zu überprüfen, ob das Kindwohl gewährleistet ist.

Die sozialarbeiterische Beratung der kurzfristigen Pflegepersonen wird von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe in Form von

- persönlichen Gesprächen,
- Hausbesuchen,
- Besuchskontaktbegleitungen,
- telefonischen Kontakten und
- Hilfeplangesprächen

durchgeführt.

Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben über die Anzahl von verpflichtenden Hausbesuchen bei kurzfristigen Pflegepersonen. Wenn regelmäßige Besuchskontakte mit den kurzfristigen Pflegepersonen stattfinden, welche durch Fachkräfte für Sozialarbeit begleitet werden, und ein gesunder Entwicklungsverlauf der kurzfristigen Pflegekinder feststellbar ist, sind aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Hausbesuche vorgeschrieben.

Frage 11: Wurden die mit dem Fall betrauten Sozialarbeiterinnen zu einem Gespräch im zuständigen Regierungsbüro zu einer Stellungnahme gebeten? Wenn ja, warum? Wurde die betroffene Krisenpflegemutter ebenfalls zu einer Stellungnahme gebeten? Wenn nein, warum nicht?

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat das zuständige politische Büro über den Fallverlauf zeitnah mündlich und schriftlich informiert.

Die persönlichen Kontakte mit der kurzfristigen Pflegefamilie wurden – wie üblich – von den Fachkräften der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe standen für die kurzfristigen Pflegepersonen während der gesamten Anbahnung als Ansprechpersonen zur Verfügung. In diesen Gesprächen wurde auch immer

wieder darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nichtaufnahme in die Vormerkliste der längerfristigen (auf Dauer ausgerichteten) Pflege, ein Weiterverbleib der Kinder im Haushalt der kurzfristigen Pflegefamilie nicht möglich ist.

Weiters haben die MitarbeiterInnen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit den Fachkräften der Sozialarbeit der fallführenden Bezirksverwaltungsbehörde und der pflegeaufsichtführenden/eignungsbeurteilenden Bezirksverwaltungsbehörde mehrere Helferbesprechungen durchgeführt.

Die betroffenen kurzfristigen Pflegepersonen wurde von der eignungsbeurteilenden Bezirksverwaltungsbehörde Anfang August 2018 im Rahmen eines persönlichen Gespräches über die Gründe der Nichtaufnahme informiert und konnten ihre Sichtweise sowohl mündlich als auch schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde darstellen. Ebenso hatte die kurzfristige Pflegemutter die Möglichkeit mit der Bezirkshauptfrau der eignungsbeurteilenden Bezirksverwaltungsbehörde ihre Sichtweise zu besprechen. Ein weiteres persönliches Gespräch in Bezug auf die Entscheidung, dass keine weiteren Krisenpflegekinder mehr in den Haushalt der Familie vermittelt werden können, fand Anfang Oktober in der Fachabteilung Kinder- und Jugendhilfe statt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig, e.h.